

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 15 LNatSchG NRW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heiden“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 06.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf die Stellungnahme aus der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Hinweise behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. In der Stellungnahme wurde auf die 220-/380-kV-Höchstspannungsleitung Kusenhorst – Gronau Bl. 4306 (Masten 120 bis 152) hingewiesen, die in ihrem Schutzstreifen durch das Gemeindegebiet Heiden verläuft. Es wurden Hinweise zum Schutzstreifen gegeben (z.B. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden). Den eingereichten Festsetzungskarten Teil 1 und Teil 2 wurde entnommen, dass der Leitungsverlauf nachrichtlich übernommen worden ist. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine weiteren Anregungen .	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Der Leitungsverlauf wurde nicht nachrichtlich in die Festsetzungskarten Teil 1 und Teil 2 übernommen, sondern es handelt sich um eine Darstellung der verwendeten Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte).	Ö1
Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (Luftverkehr), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 06.12.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Es werden keine luftrechtlichen Bedenken geäußert. Sofern sich jedoch in diesem Gebiet genehmigte Modellfluggelände befinden, wären diese zu beachten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Im Plangebiet befindet sich kein genehmigtes Modellfluggelände.	Ö2
Bezirksregierung Münster – Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz), Nevinghoff 22, 48147 vom 06.12.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die textlichen und zeichnerischen Darstellungen sowie gegen die Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfes. Es wird allerdings darauf hingewiesen , dass gemäß § 41 Abs. 4 und 42 Abs. 2 LNatSchG NRW Alleen und gesetzlich geschützte Biotop nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind.	1. Die Zustimmung wird begrüßt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Die gemäß § 41 Abs. 4 LNatSchG NRW geschützten Alleen und die gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotop werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stetig fortgeschrieben. Der Landschaftsplan hingegen ist nach seiner Aufstellung ein starres Instrument, in dem die oben genannten Inhalte so übernommen werden würden,	Ö3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>wie sie sich zum Aufstellungszeitpunkt dargestellt haben. Laufende Aktualisierungen sind nicht möglich.</p> <p>Es besteht dagegen die Möglichkeit, sich die gesetzlich geschützten Biotopkartographie komfortabel und detailliert im Internet anzusehen. Eine vollständige Darstellung sämtlicher Schutzausweisungen in dem Kartenwerk eines Landschaftsplanes ist aufgrund von zeichnerischer Überladung kaum noch möglich. Ein entsprechender Hinweis auf die gesetzlich geschützten Alleenen ist in den Erläuterungen unter Ziffer 2.4 enthalten. Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotopkartographie finden sich in den einzelnen Festsetzungstexten. Weiterhin sind Hinweise auf die gesetzlich geschützten Biotopkartographie und Alleenen im Umweltbericht enthalten.</p>	
2.1.	Naturschutzgebiete	Positiv hervorzuheben ist die Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Lammersfeld“ im Norden des Plangebietes in einer insgesamt an naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen armen Landschaft sowie die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Kranenmeer“.	1. Der Zustimmung wird begrüßt.	Ö4
2.2 1.4	Landschaftsschutzgebiete Ökologische Verbesserung von Fließgewässern	Ebenso positiv wird bewertet , dass die vorhandenen Gewässer zum Großteil als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden sollen und über das Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die ökologische Verbesserung der Auen- und Uferbereiche angestrebt wird. Die Anpassung der Abgrenzung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete wird als sinnvoll erachtet.	1. Der Zustimmung wird begrüßt.	Ö5
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird die erstmalige Ausweisung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet begrüßt. Zu prüfen ist , ob im Planentwurf alle in § 39 LNatSchG aufgezählten Landschaftsbestandteile berücksichtigt wurden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung bleibt es bei den bestehenden Festsetzungen. 2. Die Ausweisung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen in den Landschaftsplänen beim Kreis Borken wird nach folgender Systematik vorgenommen:	Ö6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<ul style="list-style-type: none"> - In den flächigen Schutzausweisungen (NSG / LSG) werden zur Vermeidung von Doppelfestsetzungen keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. - Außerhalb dieser flächigen Schutzausweisungen werden schutzwürdige und landschaftsbildprägende Landschaftselemente konkret als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, sofern diese nicht nach § 39 LNatSchG bereits gesetzlich geschützt sind. - Auf die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile wird in der Erläuterungsspalte unter Ziffer 2.4 hingewiesen. <p>Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht vollständig erfasst werden, da sich ihre Anzahl durch Anpflanzungen stetig erhöht. Die Erfassung einer solchen Schutzkategorie, die einer ständigen Dynamik unterliegt, in einem vergleichsweise starren Planungsinstrument wie dem Landschaftsplan, ist nicht zielführend. Eine gesetzliche Verpflichtung zur nachrichtlichen Darstellung im Landschaftsplan besteht nicht.</p>	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Im Rahmen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sollte der Anteil der standortgebundenen Anpflanzungen erhöht werden , insbesondere in den Bereichen, in denen Ackernutzung auf öffentlichen Wegeparzellen stattfindet. Unter anderem vor dem Hintergrund des Insektensterbens und des starken Rückgangs der Vögel in der Agrarlandschaft sollte im gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich eine Erhöhung des Blütenangebots sowie der Struktur- und Artenvielfalt durch die Anlage von randlichen Saumstrukturen angestrebt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Zur Festlegung der standortgebundenen Festsetzungen wurde eine systematische Auswertung der verfügbaren öffentlichen Flächen vorgenommen. Für die Auswertung wurde das GIS-gestützte Planungsinstrument „GeoExplorer Artenvielfalt“, welches der Kreis Borken entwickelt hat, angewendet. Bei der Auswahl der Flächen wurde eine ausreichende Mindestgröße berücksichtigt. An geeigneten Stellen setzt der Landschaftsplan in Abstimmung mit der Gemeinde 	Ö7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

			Heiden Entwicklungsmaßnahmen fest. Darüber hinausgehende Maßnahmen auf öffentlichen Flächen können von der Gemeinde Heiden mit Unterstützung durch die Kreisverwaltung Borken über die Angebotsplanung durchgeführt werden. Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen werden im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt und sind unter der Ziffer 5.1 in den Landschaftsräumen festgesetzt.	
--	--	--	---	--

Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / anlagenbezogener Umweltschutz), Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 06.12.2018

1.6	Biotopverbund	Es wird darauf hingewiesen , dass die Entsorgungsanlage der Firma Brun Spedition GmbH in unmittelbarer Nähe zu den beplanten Flächen VB-MS-4107-031 / 1.2.1.2 und 1.3.2 liegt. Die unter das Abfallrecht fallende BlmSch-Anlage liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes BO 30 „östl. der Lembecker Straße“ Teil 1, welcher das Areal als Industriegebiet ausweist. Die genaue Anschrift ist die Schulze-Delitzsch-Straße 11 und 21 in 46359 Heiden. Es wird gebeten , die Belange der betroffenen Firma zu berücksichtigen. Es wird derzeit ein Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 BlmSchG zur Erweiterung der Anlage durchgeführt, welches weitere Flächen im Nordosten des Gewerbegebietes (Flur 9, Flurstück 170) einschließt. Auch hier wird gebeten, die Planungen auch hinsichtlich der angestrebten Änderungen der Anlage im Verfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinde Heiden sowie das Bauamt des Kreises Borken sind im BlmSch-Verfahren beteiligt.	1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochenen Grundstücke befinden sich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan und liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan führt mit seinen Festsetzungen nicht zu einer Veränderung der an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen. Bei der angesprochenen Biotopverbundfläche VB-MS-4107-031 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV. 3. Die landschaftsrechtlichen Belange sind in dem jeweiligen Verfahren nach BlmSchG von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Durch den Landschaftsplan tritt keine Verschärfung im Vergleich zur jetzigen Situation ein.	Ö8
1.2.1.2	Entwicklungsraum „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“			
1.3.2	Entwicklungsraum „Bereich um Heiden“			

Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 06.12.2018

2.1.1	Landschaftsplan allgemein Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	Es werden keine Bedenken gegen den Landschaftsplanentwurf vorgetragen, solange eine Verschlechterung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und die lokal	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung des Grundwassers wird durch den Landschaftsplan nicht eintreten. Der	Ö9
-------	--	---	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>vorhandenen Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung nicht negativ beeinflusst werden.</p> <p>Der Landschaftsplan umfasst die Wasserschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Heiden-Lammersfeld“ mit Schutzgebietsverordnung vom 03.11.2003, gültig bis zum 20.11.2043 - „Holsterhausen / Üfter Mark“ mit Schutzgebietsverordnung vom 04.05.1985, zuletzt geändert am 18.03.2003 und gültig bis zum 21.08.2038. <p>Hier fördern die Stadtwerke Borken / Westf. GmbH bzw. die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen „Heiden Lammersfeld“ und „Holsterhausen / Üfter Mark“, sind zu beachten und einzuhalten. Zudem sind Handlungen zum ordnungsgemäßen Betrieb zur Wartung und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen zu dulden.</p> <p>Es wird auf die bereits im Rahmen der vorzeitigen TöB-Beteiligung gegebenen Hinweise verwiesen. Hier wurde auch auf die beiden oben genannten Wasserschutzgebiete hingewiesen. Weiterhin wurde auf die nicht im Plangebiet befindlichen, jedoch direkt angrenzenden Wasserschutzgebiete „Tannenbültenberg“ und „Reken-Melchenberg“ hingewiesen.</p>	<p>ordnungsgemäße Betrieb zur Wartung und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen ist gewährleistet.</p> <p>2. Die vielfältigen Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes tragen zu einer Verbesserung der Situation für das Grundwasser bei. Dies wird auch im Umweltbericht bestätigt. Im Plangebiet liegt die Wassergewinnungsanlage „Heiden-Lammersfeld“. Die Handlungen zum ordnungsgemäßen Betrieb zur Wartung und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage sind unter der Ziffer 2.1.1 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ geregelt. Die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb der Wassergewinnung notwendigen technischen Anlagen bleiben von den Verboten unberührt.</p> <p>3. Die Wassergewinnungsanlage „Holsterhausen / Üfter Mark“ liegt nicht im Plangebiet, die Zone III des Wasserschutzgebietes „Holsterhausenn / Üfter Mark“ liegt im südlichen Teil von Heiden.</p>	
--	--	---	---	--

Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 (Regionalentwicklung), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 12.12.2018

1.6	Entwicklungsziel „Gestaltung des Ortsrandes“	Die Flächen, für die dieses Entwicklungsziel vorgesehen ist, sind im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Es wird darauf hingewiesen , dass dieses Entwicklungsziel die geplante Siedlungsentwicklung dieser Standorte nicht einschränken darf, bzw. mit der geplanten Siedlungsentwicklung zu vereinbaren ist.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm ist entsprochen.</p> <p>3. Das Entwicklungsziel 1.6 „Gestaltung des Ortsrandes“ umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist.</p>	Ö10
-----	--	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
9.1	Umweltbericht	Im Umweltbericht werden ab Seite 9 die wesentlichen Ziele der Regionalplanung aufgeführt. Es wird um die Ergänzung und Berücksichtigung des folgenden Zieles gebeten : Ziel 2: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln.	1. Der Bitte wird entsprochen und eine Ergänzung des Umweltberichtes vorgenommen. 3. Die genaue Formulierung kann dem Offenlageexemplar des Landschaftsplanes entnommen werden.	Ö11
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 09.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Es bestehen keine Bedenken bzw. Einwände. Es wird darauf hingewiesen , dass die angrenzende B 67 und die A 31 im betroffenen Bereich zugleich Militärstraßen sind. Sollten diese im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden, wird darum gebeten , den Einwender im weiteren Verfahren in Kenntnis zu setzen, da in dem Fall eine Rücksprache mit der zuständigen Fachdienststelle gehalten werden müsse.	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan sieht keine Baumaßnahmen an den genannten Straßen vor.	Ö12
Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach am Main vom 16.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Es bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es wird darauf hingewiesen , dass aus Sicht des Einwenders die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Wie im Umweltbericht auf S. 27 dargestellt, haben die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen des Landschaftsplanes ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft. Dies schließt auch den Aspekt der Anpassung an den Klimawandel an.	Ö13
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sprakeler Str. 409, 48159 Münster vom 04.12.2018				
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbot	Es wird begrüßt, dass der Kreis Borken um eine kooperative Landschaftsplanung bemüht ist und die unterschiedlichen Belange des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei und andere Nutzungen in die Planungen integriert. Es wird darum gebeten , die folgende Anregung beim Landschaftsplan Heiden zu berücksichtigen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf Naturschutzgebiete. In beiden Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Heiden findet keine fischereiliche Nutzung statt. Insofern erübrigen	Ö14

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>Unter den textlichen Darstellungen und Festsetzungen ist unter 16a das Verbot aufgeführt, Tiere einzubringen. Explizit ist darunter das Verbot von Besatzmaßnahmen fischereilicher Art aufgeführt. Besatzmaßnahmen sollen nur zulässig sein „<i>sofern eine Ergänzung des natürlichen Fischbestandes innerhalb eines Naturschutzgebietes durch den Landesfischereiverband für notwendig erachtet wird</i>“. Hierzu soll dann eine Ausnahmegenehmigung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen werden.</p> <p>Fischbesatz wird nur dann vom Landesfischereiverband als notwendig erachtet, wenn er nach dem Landesfischereigesetz notwendig ist.</p> <p>Die Fälle, in denen Fischbesatz nach dem Landesfischereigesetz zulässig ist, sind in § 3 des LFischG aufgeführt. Demnach muss ein der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechender artenreicher heimischer Fischbestand erhalten und gehegt werden. Künstlicher Besatz ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zum Ausgleich bei beeinträchtigender natürlicher Fortpflanzung einer Fischart, b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, c) nach Fischsterben, d) zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, e) in den Fällen §§ 40 Abs. 2 und 45 Abs. 3. <p>Im Übrigen sind die förderfähigen Besatzmaßnahmen vor dem Besatz der Oberen Fischereibehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Daher ist aus Sicht des Einwenders der Punkt 16a in den Erläuterungen so abzuändern, dass Fischbesatz laut LFischG § 3 weiterhin erlaubt bleibt. Die jetzigen Ausführungen unter den Erläuterungen können gestrichen werden.</p>	<p>sich die Ausführungen des Einwenders für diesen Landschaftsplan.</p> <p>3. Die allgemeinen Verbote und Erläuterungen für Naturschutzgebiete werden zur Gleichbehandlung in allen Landschaftsplänen immer in gleicher Textform wiedergegeben. Die im Landschaftsplan vorgesehene Regelung lässt einen Fischbesatz zu, so wie er auch nach § 3 LFischG ermöglicht wird, verschafft der Unteren Naturschutzbehörde jedoch einen Überblick über die Besatzmaßnahmen. Die Beibehaltung der Regelung wurde mit dem Einwender telefonisch besprochen.</p>	
--	--	---	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld vom 11.12.2018

	Landschaftsplan allgemein	<u>Rohstoffgeologie</u> Im Bereich des Landschaftsplanes treten gemäß der Rohstoffkarte von NRW 1 : 50 000 quartäre Kiessande sowie präquartäre Sande (Haltener Sande) mit Mächtigkeiten von tlw. über 90 m auf. Insbesondere die Haltener Sande werden durch ihre Eigenschaften (Körnung und Quarzgehalt) als hochwertiger Rohstoff eingestuft. Grundsätzlich sollten im Sinne einer regionalen Rohstoffversorgung bedeutende Vorkommen in einer Planung Berücksichtigung finden und von einer Überplanung bewahrt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Konflikte mit der Rohstoffgewinnung werden zum momentanen Planungszeitpunkt nicht gesehen.	Ö15
	Landschaftsplan allgemein	<u>Hydrogeologie</u> Zur vorgelegten Planung werden keine weiteren Hinweise gegeben. <u>Geotopschutz</u> Die im Plangebiet vorhandenen Geotope sind berücksichtigt worden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö16
2.1 2.2	Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete	<u>Bodenschutz</u> Die Anregung der Stellungnahme vom 11.07.2016 zur Aufnahme schutzwürdiger Böden in die Schutzzweckauflistungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft wurde umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen , dass zwischenzeitlich die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1 : 50 000 (BK 50) mit tlw. veränderten Darstellungen fertiggestellt wurde (erweiterte Datenbasis, angepasste Auswertelgorithmen, veränderte Schutzwürdigkeitskategorien). Eine überschlägige Sichtung für die Bereiche der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ergab folgendes Bild: Beim NSG 2.1.1. und den LSG 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. 3. Die Angaben zu den schutzwürdigen Böden werden entsprechend der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden angepasst.	Ö17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ergeben sich keine fachlich gravierenden Änderungen zwischen der 2. und 3. Auflage der BK 50. Beim NSG 2.1.2 und den LSG 2.2.1 und 2.2.3 fallen nach der 3. Auflage einige Schutzwürdigkeitsausweisungen von Flächen weg, die nach der 2. Auflage als „schutzwürdig“ wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials dargestellt sind.</p> <p>Bei Bedarf kann eine Überarbeitung des derzeitigen Landschaftsplanentwurfes mit entsprechenden Textanpassungen erfolgen. Begonnene Planungsverfahren können sich jedoch weiterhin auf die 2. Auflage beziehen.</p>		
Gemeinde Reken – Bauamt / Bauleitung, Kirchstraße 14, 48734 Reken vom 14.11.2018				
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Die Gemeinde Reken ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Heiden, Flur 36, Flurstück 24. Der hier vorhandene Nadelwald wurde im Jahr 2002 durch einen Voranbau von Laubgehölzen zu einem Misch- bzw. Laubwald entwickelt und dient als Ausgleichsfläche im Rahmen der Bauleitplanung. Es wird angeregt , diese Fläche als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. 2. Die Fläche wird wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es erfolgt eine Ergänzung des Text- und Kartenteils. 	Ö18
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wurde festgestellt , dass in der Festsetzungskarte Teil 1 die ursprünglich für den Westmünsterland Gewerbepark A 31 durchgeführten Waldumbauten auf den Grundstücken Gemarkung Heiden, Flur 40, Flurstück 50 (2012, AW7), Flur 11, Flurstück 70 tlw. (2012, AW8) nicht als geschützte Landschaftsbestandteile eingetragen sind. Gleiches gilt für die Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Flur 44, Flurstück 26, hier wurde im Bereich vor der Sandgrube und in einem kleinen Teil nördlich der Sandgrube Laubwald angepflanzt (2013, EW4). Es wird angeregt , die genannten Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird tlw. gefolgt. 2. Die Flächen, auf denen Waldumbaumaßnahmen als Kompensation durchgeführt wurden, werden wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Dazu erfolgt eine entsprechende Änderung des Text- und Kartenteils. <p>Die Aufforstung an der Sandgrube liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist über das Landesforstgesetz als Ersatzaufforstung rechtlich gesichert. Eine zusätzliche Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ist nicht erforderlich.</p>	Ö19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Die Gemeinde Reken hat auf dem Grundstück Flur 48, Flurstück 46 (Leblicher Str. 35) eine Erstaufforstung sowie die Anlegung einer Obstbaumwiese im Jahr 2014 durchgeführt, die ebenfalls dem Ökopool zugerechnet wurden und tlw. bereits als Ausgleich in Anspruch genommen wurden. Es wird angeregt , die genannten Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.	1. Der Anregung wird tlw. gefolgt. 2. Die Obstbaumwiese wird als besonderer Lebensraum für gefährdete Tierarten als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen. Zu der Aufforstung siehe Ö19.	Ö20
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 23.11.2018				
1.2.1.2	Entwicklungsraum „Nordick / Düvelsteene / Die Uhlen“	Der Landschaftsplan berücksichtigt in seinem Geltungsbereich zwar die Erweiterung des Gewerbegebietes Bökenholt westlich des Ostrings, jedoch werden die mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorgesehenen Räume 5.1.10 / 1.3.2 „Bereich um Heiden“ und 5.1.9 / 1.2.1.2 „Nordick / Düvelsteene / Die Uhlen“ in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte dicht an das bestehende und das in Erweiterung befindliche Gewerbegebiet herangeführt. Insbesondere unter Berücksichtigung einer Fortschreibung des Regionalplanes muss der Gemeinde Heiden auch weiterhin die Möglichkeit offen gehalten werden, gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht neu auszuweisen zu können. Wir bitten daher zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten einhalten, da die künftige Erweiterung der dort vorhandenen Gewerbegebiete beeinträchtigt werden könnte.	1. Der Bitte ist entsprochen. 2. Im Landschaftsplan Heiden sind die gewerblichen Entwicklungen so wie sie im Regionalplan und im Flächennutzungsplan dargestellt sind, berücksichtigt. Auf den genannten Flächen sind keine konkreten Maßnahmen geplant, da es sich hier um Landschaftsräume mit Angebotsplanung handelt. Sofern die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Heiden sich auf diese Flächen erstreckt, kann dies bei der möglichen Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.	Ö21
1.3.2	Entwicklungsraum „Bereich um Heiden“			
5.1.9	Landschaftsraum „Nordick / Düvelsteene / Die Uhlen“			
5.1.10	Landschaftsraum „Bereich um Heiden“			
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 13.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regeltbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Ö22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld vom 04.12.2018				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Von dem Landschaftsplan sind die Belange der nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen berührt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Landschaftsplanes Heiden liegen bzw. unmittelbar an diesen angrenzen.</p> <p>Nachfolgend aufgeführte Bundes- und Landesstraßen sind vom Landschaftsplan Heiden betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße 67 - Landesstraßen 600 und 829 <p>Die Belange der Autobahn 31 fallen in den Zuständigkeitsbereich der Autobahnniederlassung Hamm.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Straßenkörper aller klassifizierten Bundesfern- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestsetzung sein sollen.</p> <p>Die reibungslose Funktion der klassifizierten Straßen ist nur gegeben, wenn die leistungsfähige Straßenerhaltung und Straßenunterhaltung gewährleistet sind. Diese kann vom Straßenbaulastträger nur gewährleistet werden, sofern die naturschutzfachlichen Inhalte dem nicht entgegenstehen und die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Maßnahmen nicht erschweren.</p> <p>Die Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsräume. Aus diesem Grund sind die betroffenen Streckenabschnitte des klassifizierten Straßennetzes</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen ist vom Grundsatz her entsprochen.</p> <p>3. Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich auf welche Gebietsfestsetzung sich die Äußerungen beziehen. Sofern mit der „Gebietsfestsetzung“ die Einbeziehung der Straßen in den Landschaftsplan gemeint ist, wird auf die gesetzliche Vorschrift in § 7 LNatSchG NRW verwiesen, wonach sich der Landschaftsplan auf den gesamten Außenbereich erstrecken muss.</p> <p>Ist mit „Gebietsfestsetzung“ die Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete gemeint, wird auf die „Nicht betroffene Tätigkeit“ unter Ziffer 2.2 D Nr. 7) verwiesen, wonach die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger von den Verboten freigestellt wird. Dadurch ist die geforderte Durchführung von Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.</p>	Ö23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		von der geplanten Schutzausweisung auszuschließen, so dass die Straßenkörper der Bundesfern- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil der Gebietsfestsetzung werden. Die straßenrechtliche Definition der Bundesfernstraßen ist im § 1 Abs. 4 FStrG und die der Landesstraßen im § 2 Abs. 2 StrWG NRW gesetzlich geregelt.		
	Landschaftsplan allgemein	<p>Innerhalb des Landschaftsplanes Heiden bestehen aus straßenbaurechtlicher Sicht die nachfolgend aufgeführten Planungsmaßnahmen:</p> <p>L 600 Neubau Rad-/ Gehweg zwischen Heiden und Reken (Projekt 03-1697)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der L 600, Streckenabschnitt 10, Stat. 0,000 bis Abschnitt 11, Stat. 0,0776 ist langfristig der Neubau eines Rad-/ Gehweges zwischen Heiden und Reken geplant. <p>L 829 Neubau Rad-/ Gehweg zwischen Heiden und Velen (Projekt 03-0148)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der L 829, Streckenabschnitt 6, Stat. 0,000 bis Abschnitt 7, Stat. 3,267 ist langfristig der Neubau eines Rad-/ Gehweges zwischen Heiden und Velen geplant. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan steht den Ausbaumaßnahmen nicht entgegen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. 	Ö24
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Im Bereich des Landschaftsplanes liegen Kompensationsflächen des Landesbetriebes.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wird darum gebeten, die Zielsetzung der Kompensationsflächen zu berücksichtigen, um der weiteren positiven Entwicklung der Flächen nicht entgegenzuwirken.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bitte ist entsprochen. 2. Die Kompensationsflächen des Landesbetriebes werden im Landschaftsplan als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt oder sie sind Teil eines Naturschutzgebietes. Beide Schutzausweisungen unterstützen eine positive Entwicklung der Flächen. 	Ö25

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.17 5.2.23	Anlage einer Allee an der „Borkener Straße“ Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der „Haltener Straße“	Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.17 ist die Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der östlichen Seite eines Wirtschaftsweges im Bereich der Einmündung der Landesstraße 600 geplant. Des Weiteren sind gemäß Nr. 5.2.23 und Nr. 5.2.24 der textlichen Festsetzungen die Anpflanzungen von Baumreihen an der südlichen und nördlichen Seite der Landesstraße L 600 geplant.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird gefolgt. 3. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird wie gewünscht frühzeitig bei der Verwirklichung von Anpflanzungen im Bereich der Landesstraßen beteiligt.	Ö26
5.2.24	Anpflanzung einer Baumreihe an der nördlichen Seite der „Haltener Straße“	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich von Einmündungen an Landesstraßen, die Sichten gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012), Kapitel 6.6 freizuhalten sind. Ferner ist ein hindernisfreier Seitenraum im Zuge der Landesstraßen zu gewährleisten. So sind bei Neuanpflanzungen an Landesstraßen insbesondere die Regelungen der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPD 2009) zu berücksichtigen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Pflanzabstände von Bäumen, unter Verzicht auf gesonderte Schutzplanken, in der Regel einen Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand aufweisen müssen.</p> <p>Somit dürfte auf dem überwiegenden Teil der Streckenführung eine Bepflanzung nur außerhalb der Straßenseitenflächen möglich sein. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und Straßen NRW bei einer geplanten Verwirklichung von Anpflanzungen im Bereich der Landesstraßen frühzeitig zu beteiligen.</p>		
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8, 59065 Hamm vom 24.10.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Grundstücke der Straßenbauverwaltung, die nicht direkt zur öffentlichen Straße gehören, werden häufig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Mög-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. 3. Die Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen auf den	Ö27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		lichkeiten Ausgleichsmaßnahmen herzustellen sollte für das Schutzgebiet offen gehalten werden bzw. bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG NW Berücksichtigung finden.	genannten Grundstücken herzustellen wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	In die Festsetzung sind folgende verpflichtende Nebenbestimmungen aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Die spätere Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauvorhaben dürfen durch die Festsetzung nicht beeinträchtigt werden. - Die Festsetzungen sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben selbstständig aufgehoben. 	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die vom Einwender angesprochenen späteren Straßenbauvorhaben müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben genehmigt werden. Im Zuge dieser Genehmigung findet eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde statt. Dabei können evtl. erforderliche Befreiungen von Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden. Eine pauschale Freistellung widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes und auch den gesetzlichen Vorschriften.	Ö28
2.2.3	LSG „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“	Der Einwender stellt fest , dass Teilbereiche der A 31 durch die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet überplant wurden.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereist gefolgt. 3. Die BAB A 31 liegt entgegen der Feststellung des Einwenders nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.	Ö29
2.2.5	LSG „Heiden Süd“	Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung und Handhabung des Landschaftsplanes wäre es zu begrüßen , wenn die Ausklammerung der BAB A 31 schon in der zeichnerischen Festsetzung zum Ausdruck käme, obwohl nach dem Entscheid der Landesregierung die Straßenkörper von den textlichen Festsetzungen auszunehmen sind.		

Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachabteilung 63.01, Stabsabteilung Planung und Controlling (Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) vom 08.12.2018

6	Ausnahmen und Befreiungen	Die Bauvorhaben, für die die Zulassung von Ausnahmen vom Bauverbot vorgesehen ist, sind unter der Ziffer 6 (1) und (2) aufgeführt. Diese Ausnahmen können aber gemäß Ziffer 6 (3) nur dann zugelassen werden, wenn den Vorhaben u.a. der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. 2. In Ziffer 6, Absatz 3 werden folgende Passagen geändert: „Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort	Ö30
---	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Für Windkraftanlagen ist ferner festgelegt, dass der Schutzzweck „der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs- / oder – vorrangebieten“ nicht entgegensteht.</p> <p>Es ist zumindest fraglich, ob der Errichtung von Windenergieanlagen nicht häufig auch andere LSG-Schutzzwecke entgegenstehen.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, die Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot für Windenergieanlagen in Windeignungs- bzw. –vorrangzonen nicht von der Tatbestandsvoraussetzung des nicht entgegenstehenden Schutzzweckes abhängig zu machen.</p>	<p>und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna <i>gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen des Regionalplans und in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</i></p> <p>Der Text in der Erläuterungsspalte entfällt. Die Änderungen dienen der Klarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes.</p>	
Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3, Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau				
2.1	Naturschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten, Nr. 9) - 12)	Es wird angeregt , die unter Nr. 9) stehende Ergänzung „Zeit und Umfang dieser Maßnahme ist mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;“ auch bei den Ziffern 11) und 12) zu ergänzen. Weiterhin wird angeregt , die Erläuterung „Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.“ Bei den Ziffern 9), 11) und 12) zu ergänzen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Anregungen wird gefolgt. Die Textpassagen und Erläuterungen werden entsprechend der Anregungen ergänzt. 2. Die Ergänzungen dienen der Verdeutlichung gesetzlicher Vorschriften. 	Ö31
2.1	Naturschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten, Nr. 4)	Es wird angeregt , unter Nr. 4) der nicht betroffenen Tätigkeiten in der Erläuterungsspalte auf die Ausnahmeregelung für Ansitzleitern und Hochsitze zu verweisen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. In der textlichen Darstellung wird unter D Nicht betroffene Tätigkeiten unter Nummer 4) in der Aufzählung das Verbot Nr. 1) ergänzt. In der Erläuterungsspalte wird folgender Text ergänzt: „Für Ansitzleitern und Hochsitze ist unter Ziffer 6 Abs. 4 eine Ausnahmeregelung festgesetzt“ 2. Dieser Hinweis dient der Vermeidung von Unklarheiten. 	Ö32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Im Bürgerbüro wurde von dem Eigentümer einer Fläche angeregt , eine Baumreihe aus Eichen vor einer vorhandenen Wallhecke an der Wegeseite anzulegen.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen:</p> <p><i>5.2.37 Anlage einer Baumreihe aus Stiel-Eichen an der nordöstlichen Seite des Weges „Ostricker Berg“</i></p> <p><i>Gemarkung: Heiden Flur: 11 Flurstücke: 19, 23</i></p> <p><i>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</i></p>	Ö33
2.4.51	Geschützter Landschaftsbestandteil „Laubholzbestand südlich der ‚Rekener Straße‘ und westlich der A31“	Im Bürgerbüro wurde von dem Eigentümer einer Fläche darauf hingewiesen , dass die geplante Ökokontofläche nicht realisiert wird. Deshalb sollte die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zurückgenommen werden.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt, die Festsetzung 2.4.51 entfällt.</p> <p>2. Da der Umbau des vorhandenen Nadelholzbestandes in einen Laubwald mit bodenständigen Laubgehölzen nicht vollzogen wurde und auch zukünftig nicht beabsichtigt ist, besteht keine Veranlassung für die Festsetzung.</p>	Ö34
5.4	Spezielle Pflegemaßnahme	Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde angeregt , eine Stiel-Eiche mit Bildstock auf einer Fläche der Gemeinde Heiden (Gemarkung Heiden, Flur 48, Flurstück 10), zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt, es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen.</p> <p><i>„5.4.8 Pflege einer Stiel-Eiche in Holthusen am Bildstock</i></p> <p><i>Gemarkung: Heiden Flur: 48 Flurstück: 10</i></p> <p><i>Die Stiel-Eiche ist baumpflegerisch zu sanieren. Ihr Standort ist durch Versetzen des angrenzenden Zaunes vor Schädigung durch Weidetiere zu</i></p>	Ö35

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<i>sichern. Die Sitzgelegenheiten unter dem Baum sind zu erneuern.“</i>	
5.2.7	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der nordwestlichen Seite der ‚Römerseestraße‘“	Im Rahmen des Bürgerbüros wird angeregt , die Maßnahme an den nördlich gelegenen Waldrand zu verlegen.	1. Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterungsspalte wird folgende Ergänzung vorgenommen: <i>„In Abstimmung mit den Eigentümern kann die Maßnahme auch den nördlich gelegenen Waldrand umgesetzt werden.“</i> 3. Die Festsetzung bezieht sich auf eine öffentliche Wegefläche der Gemeinde Heiden, die landwirtschaftlich genutzt wird. Zur Verlegung der Festsetzung an den Waldrand wäre eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiden und dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche erforderlich. Dies wird durch die Aufnahme in der Erläuterungsspalte ermöglicht.	Ö36
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil „Laubholzbestand östlich des Römersees“	Im Rahmen des Bürgerbüros wurde darauf hingewiesen , dass die unter Ziffer 2.4.9 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Ökokontofläche nicht umgesetzt wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt, die Festsetzung 2.4.9 entfällt. 2. Da der Umbau des vorhandenen Nadelholzbestandes in einen Laubwald mit bodenständigen Laubgehölzen nicht vollzogen wurde und auch zukünftig nicht beabsichtigt ist, besteht keine Veranlassung für die Festsetzung.	Ö37
5.4	Spezielle Pflegemaßnahme	Im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und TöB-Beteiligung zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ wurde von einem Einwender darum gebeten , dass die Allee / Baumreihe an der südöstlichen Seite der Straße „An der Ölmühle“ unter Kapitel 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als Pflege einer Allee zusätzlich neu aufgeführt wird. Die Ölmühle ist eine jahrhundertalte markante Allee, die es zu erhalten gilt. Stellenweise sind Eichen nachgepflanzt worden. Dies sollte in Zukunft in den Lücken ebenso erfolgen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Folgende Ziffer wird in Plantext und -karte aufgenommen: 5.4.8 Pflege einer Allee an der Straße „An der Ölmühle“ <i>Gemarkung: Heiden Flur: 6 Flurstücke: 5, 6, 389</i> <i>Die Alleebäume sind nach Bedarf zu pflegen, Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.</i>	Ö38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><i>Erläuterung:</i> Es handelt sich um eine Allee an der Straße „An der Ölmühle“, die an der Grenze zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ verläuft. Der überwiegende Teil der Allee befindet sich auf Borkener Stadtgebiet. Im Landschaftsplan „Borken-Süd“ wird eine gleichlautende Festsetzung aufgenommen. Die Allee besteht aus Stiel-Eichen. Stellenweise sind junge Eichen nachgepflanzt worden.</p> <p>2. Die Argumentation des Einwenders ist nachvollziehbar. Die Umsetzung der Maßnahme kann auf öffentlicher Fläche erfolgen.</p>	
5.4	Spezielle Pflegemaßnahme	Es wird angeregt , den alten Trafoturm in Buschhausen, Gemarkung Heiden, Flur 52, Flurstück 21 als Artenschutzurm aufzuwerten.	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen:</p> <p>5.4.8 Durchführung von Artenschutzmaßnahmen an einem Trafoturm in Buschhausen</p> <p><i>Gemarkung: Heiden Flur: 52 Flurstück: 21</i></p> <p><i>An dem alten Trafoturm sind zur Förderung des Artenschutzes verschiedene Maßnahmen zur Herrichtung des Gebäudes als Artenschutzurm durchzuführen.</i></p>	Ö39
Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen – Landschaftliche Stellungnahme vom 25.02.2019				
2.1 D	Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1)	Bisher sind nur vom Landrat angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Maßnahmen als nicht betroffene Tätigkeiten eingestuft. Aus praktischen Erwägungen und zur Vermeidung von Bürokratie wird vorgeschlagen auch mit der Unteren Naturschutzbehör-	<p>1. Dem Vorschlag wird gefolgt. Es wird folgende Ergänzung unter der Ziffer 2.1. D Nicht betroffene Tätigkeiten 1) aufgenommen:</p> <p>1) vom Landrat Borken als Untere Naturschutz-</p>	Ö40

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		de einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen unter den nicht betroffenen Tätigkeiten aufzuführen.	<p>behörde angeordnete, genehmigte, oder selbst durchgeführte <u>oder mit ihm einvernehmlich abgestimmte</u> Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;</p> <p>2. Durch den Vorbehalt der einvernehmlichen Abstimmung ist sichergestellt, dass es nicht zu Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete kommen kann. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung ein ansonsten erforderliches Genehmigungsverfahren vermieden.</p>	
6	Ausnahmen und Befreiungen	<p>In den Landschaftsplänen sind Bodenaufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs im LSG verboten (2.2 C Nr. 8). Als nicht betroffene Tätigkeit ist lediglich die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze genannt. Eine Aufschüttung gehört nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Eine Ausnahmeregelung für Aufschüttungen gibt es bislang nicht. Daher bleibt nur die Möglichkeit der Zulassung über Befreiungen. Durch regelmäßige Erteilung von Befreiungen wird das Verbot unterlaufen. Bislang fehlen einheitliche, fachlich begründete Kriterien für die Beurteilung von Aufschüttungen im LSG. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:</p> <p>„Eine Ausnahme von Aufschüttungen der Ziffer 2.2. C (8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:</p> <p>1. Die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt.</p>	<p>1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Folgender Text wird unter Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen ergänzt:</p> <p><i>„Eine Ausnahme von dem Aufschüttungsverbot der Ziffer 2.2 C (8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:</i></p> <p><i>a) die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt und</i></p> <p><i>b) die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs und</i></p> <p><i>c) die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient und</i></p> <p><i>d) der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.“</i></p> <p>2. Die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung sorgt dafür, dass die Zulassung von Aufschüttungen in Landschaftsschutzgebieten einheitlich und rechtssicher gestaltet wird.</p>	Ö41

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		2. Die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs. 3. Der Schutzzweck des LSG steht der Aufschüttung nicht entgegen. 4. Die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient.		
Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen - Wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 20.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Sofern der Landschaftsplan Ausbauten an stehenden und fließenden Gewässern sowie Entschlammungen vorsieht, dürfen diese vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen durchgeführt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö42
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass Teile des Plangebietes in den Schutzzonen III A und B der Wasserschutzgebiete „Heiden-Lammersfeld“ und „Holsterhausen / Üfter Mark“ liegen. Die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen sind bei der Umsetzung von Maßnahmen oder sonstigen Tätigkeiten zu beachten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö43
	Landschaftsplan allgemein	Im nördlichen Planbereich befindet sich eine artesische Quelle, die als „Tretbecken“ genutzt wird. Es wird um Prüfung gebeten , ob die Quelle in den Regelungsumfang des Landschaftsplanes aufgenommen werden kann.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Weitere Regelungen, die über die bereits im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen, sind nicht möglich. 2. Eine flächige Schutzgebietsausweisung in diesem Bereich scheidet aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes und des Fachbeitrages vom LANUV aus. Eine objektbezogene Schutzausweisung ist aufgrund der starken anthropogenen Überformung nicht möglich. In der Angebotsplanung ist im Landschaftsraum 5.1.3 eine Verbesserung für die naturbezogene Erholung im Umfeld des artesischen Brunnens vorgesehen.	Ö44

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.1	Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	Der Landschaftsplan sieht vor, die Schutzzone I und II der Wassergewinnung Lammersfeld als Naturschutzgebiet „Lammesfeld“ auszuweisen. Es ist sicherzustellen , dass alle für den Betrieb der Brunnen und des Wasserwerkes erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten durchgeführt werden können und ggf. umgehend gehandelt werden kann. Bei der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in dem NSG sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Heiden-Lammersfeld“ zu beachten .	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind berücksichtigt. 2. Unter der Ziffer 2.1.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) sind entsprechende Regelungen für die Wassergewinnung getroffen. Bei der weiteren Pflege und Entwicklung des Gebietes werden die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.	Ö45
2.1.1	Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	Es wird darum gebeten , bei der Ausnahme von den Verboten in dem NSG auch die Errichtung von baulichen Anlagen zuzulassen (z.B. für die Einhausung von technischen Anlagen, Zuwegungen zu neuen Brunnen, Brunnenstuben, Einzäunungen, etc.).	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 2. Siehe Ziffer 2.1.1. D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1), darin sind baulich oder technisch notwendige Erweiterungen aufgeführt.	Ö46
Landrat Borken, Fachbereich 81 - Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen, Kreisbetrieb Straßenbau und Verkehrsplanung vom 30.10.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Der Kreis Borken plant mittelfristig (ca. 2 bis 5 Jahre) die Schließung der Radweglücken an der K 55 und der K 11. Bereits 2016, bei der Aufstellung des Landschaftsplanes, ist schon darauf hingewiesen worden. Den notwendigen Grunderwerb von ca. 4 bis 5 m wird die Gemeinde Heiden durchführen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan steht den vorgesehenen Radwegeplanungen nicht entgegen, sofern die Radwege durch Landschaftsschutzgebiete verlaufen, kann im jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Befreiung erteilt werden.	Ö47
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld und Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken vom 16.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	„Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist, die unterschiedlichen Belange, wie..., die von Land- und Forstwirtschaft, ... auszugleichen und in die Planung zu integrieren.“ Wie die Belange der Landwirtschaft ausgeglichen werden sollen, wird nicht dargelegt . Um diesem theoretischen Grundsatz der „kooperativen	1. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Landwirtschaft sind angemessen und ausgewogen berücksichtigt. 2. Der Grundgedanke der kooperativen Landschaftsplanung ist bei den Maßnahmen unter der Festsetzung 5.2 berücksichtigt. Alle Standortgebundenen Anpflanzungen finden ausschließ-	Ö48

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Landschaftsplanung“ auch praktische Lösungen folgen zu lassen, weist der Einwender im Rahmen der Entwicklungskarte darauf hin, alle Maßnahmen nicht nur mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen. Der kommunale Grundstückseigentümer hat sicherlich durch die Bepflanzung der Wegeseitenbereiche einen Mehrwert zu erwarten, der benachbarte Flächenbewirtschafter, dessen Produktionsgrundlage ‚Boden‘ beeinträchtigt wird, wurde bisher in den Planungen nicht berücksichtigt. Eine kooperative Landschaftsplanung muss insbesondere auch die von den Maßnahmen betroffenen Flächenbewirtschafter mit einbeziehen.	<p>lich auf öffentlicher Fläche statt. Maßnahmen auf privaten Flächen werden nur im Rahmen der Angebotsplanung (Festsetzung 5.1) vorgesehen und unterliegen somit dem Freiwilligkeitsprinzip. Bei der Planung der Standortgebundenen Anpflanzungen (Festsetzung 5.2) sind die Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt worden. So beinhaltet der Großteil der Standortgebundenen Maßnahmen die Anlage von Saumstreifen und Saumstreifen mit Einzelbäumen. Dabei soll der Abstand zwischen den Einzelbäumen 20-25 m betragen, die Baumartenwahl ist variabel und kann an die standörtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Standortgebundenen Maßnahmen auf gemeindeeigenen Wegeparzellen haben demnach keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen. Die gesetzlichen Vorschriften (Nachbarschaftsrecht) würden eine Bepflanzung der öffentlichen Flächen bis an die Grundstücksgrenze ermöglichen und wären von dem angrenzenden Bewirtschafter zu dulden. Diese Option wird durch den Landschaftsplan nicht ausgeschöpft. Die Belange des benachbarten Flächenbewirtschafters werden sehr wohl, wie oben dargestellt, einbezogen.</p> <p>3. Die Anlage von Saumstreifen hat auch positive Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (z.B. geringer Schädlingsbefall im Nahbereich, bessere Bestäubung durch Insekten).</p>	
	Landschaftsplan allgemein	Es muss vor Verabschiedung der Schutzgebietsverordnung geklärt werden, wer zusätzliche Kosten, die durch die Schutzgebietsausweisung auftreten, trägt. Hier wird insbesondere auf die Kosten bei möglichen erhöhten Bauauflagen hingewiesen.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm muss nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist eine öffentlich rechtliche Pflichtaufgabe, die sich konkret aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergibt. Die sich</p>	Ö49

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			aus den Festsetzungen eines Landschaftsplanes ergebenden Restriktionen sind für jeden bindend. Möglicherweise daraus entstehende Kosten sind hinzunehmen. 3. Dies ist in entsprechender Form auch bei anderen Gesetzen der Fall, z.B. beim Denkmalschutz.	
	Landschaftsplan allgemein	Die Firma Amprion plant im Landschaftsplangebiet Heiden als Kompensation für die 380-kV-Leitung Wesel-Meppen südlich der standortgebundenen Maßnahme 5.2.22 die Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in Buchenmischwald mit Waldmantel. Weder im Textteil noch in Karten ist diese geplante Maßnahme genannt. Es wird angeregt , diese Maßnahme in den Planunterlagen nachrichtlich zu ergänzen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Kompensationsmaßnahmen werden im Kompensationsflächenkataster erfasst und dargestellt, jedoch nicht im Landschaftsplan. 3. Die Maßnahme 5.2.22 liegt an der nördlichen Straßenseite, die genannte Kompensationsfläche liegt südlich der Straße. Die Maßnahmen widersprechen sich nicht.	Ö50
2.1	Naturschutzgebiete	Unter C ‚Verbote‘, Nr. 8 ist die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen geregelt. Hierbei ist die Errichtung und Unterhaltung nur von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen erlaubt. Kommunen im Kreis Borken gehören seit kurzem zum ersten ausgewiesenen Wolfsgebiet in NRW. Die vorab genannten Maßnahmen sind für die Abwehr vom Wolf bei weitem nicht ausreichend. Es wird an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Errichtung von Elektrozäunen und weiteren zielführenden effektiven Präventionsmaßnahmen verwiesen , die auch in der textlichen Darstellung des Landschaftsplanes erläutert werden müssen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Unter der Nr. 6 Ausnahmen und Befreiungen wird ein neuer Punkt mit der Nummer (5) aufgenommen, die fortlaufenden Nummern werden entsprechend angepasst. Der zu ergänzende Text lautet: <i>„Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.1 C Nr. 8) und 18) wird zugelassen für anerkannte Herdenschutzmaßnahmen in ausgewiesenen Wolfsgebieten und ausgewiesenen Pufferzonen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken – Untere Naturschutzbehörde.“</i> 3. Derzeit befindet sich nur die Gemeinde Raesfeld im ausgewiesenen Wolfsgebiet „Scherbeck“. Die Gemeinde Heiden ist Bestandteil der ausgewiesenen Pufferzone für das oben genannte Wolfsgebiet. Die Aufnahme der Ausnahmeregelung ist daher sinnvoll.	Ö51

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1 D Nr. 6)	Naturschutzgebiete	Unter Nr. 15 (S. 31) und Nr. 24 (S. 32) werden Einschränkungen gemacht, die unter D ‚Nicht betroffene Tätigkeiten‘ wieder aufgehoben werden. Zur Vereinfachung wird angeregt , in den Erläuterungen unter ‚Verbote‘ folgenden Hinweis (Erläuterungen) zu platzieren: <i>„Unberührt bleiben: die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die Aussage ist nicht zutreffend. Die Verbote Nr. 15 und Nr. 24 werden unter 2.1 D ‚Nicht betroffene Tätigkeiten‘ Nr. 6) nicht aufgehoben. Es wird vielmehr darauf verwiesen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig ist, die Verbote 15), 21) bis 24) sind nicht ausgenommen, das heißt, sie gelten weiterhin. 	Ö52
2.1.2	Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	Das NSG umfasst ca. 154 ha, davon sind rd. 22 ha landwirtschaftlich genutzt. Die Ackernutzung im NSG wird schon seit Jahrzehnten nach der guten fachlichen Praxis betrieben. Das Ziel, diese Ackerflächen den angrenzenden Waldflächen in einen schutzwürdigen Naturschutzpuffer zu versetzen, konnte in den vergangenen Jahrzehnten nicht erfolgreich umgesetzt werden. Somit ist die Beibehaltung als NSG-Fläche fachlich kritisch zu hinterfragen , da eine Bewirtschaftung in der bisherigen Form dem Naturschutz keinen Schaden und vor allem keinen Mehrwert bringt. Die vergangenen 65 Jahre der herkömmlichen Landbewirtschaftung haben gezeigt, dass die Schutzausweisung über Jahrzehnte weder einen positiven noch einen negativen Effekt auf den Naturschutz bewirkt hat. Statistisch zählt die Fläche zwar zum ausgewiesenen NSG, fachlich bringt sie dem Naturschutz keinerlei außerordentlichen Mehrwert. Die Begründung einer Schutzausweisung nur in dem Regionalplan (BSN) zu sehen ist eindeutig zu kurz gedacht. Es wird angeregt , alle der Ackerfläche vorliegenden Kartierungen offenzulegen. Die Fläche als sogenannte Potentialfläche der Gebietsentwicklung zu sehen, kann fachlich nicht ausreichen, die Fläche als NSG auszuweisen. Selbst in den Erläuterungen des Textteils werden die Ackerflächen keineswegs erwähnt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Das Kerngebiet des Kranenmeeres wurde 1950 mit einer Größe von 3,95 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 1994 erfolgte eine Erweiterung des Gebietes auf 54 ha. Erst im Zuge dieser Erweiterung wurden die angrenzenden Ackerflächen mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die Ackerflächen sind somit erst seit 25 Jahren Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Aussage, dass die Bewirtschaftung in der bisherigen Form keinen negativen Effekt auf den Naturschutz hat, ist nicht zutreffend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Einsatz von Gülle und Pflanzenschutzmitteln hat durch Stoffeinträge auf die an nährstoffarme Verhältnisse angepassten Schutzflächen und gesetzlich geschützten Biotope einen negativen Einfluss. Aus diesem Grund wird im Maßnahmenkonzept aus dem Jahr 2015 für das FFH-Gebiet Kranenmeer (DE-4207-303) eine Extensivierung der angrenzenden Ackerflächen empfohlen. Bei einer Umsetzung der Extensivierung wären die Ackerflächen wichtige Puffer- und Ergänzungsflächen. Daher sind sie auch als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt. Gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 können Naturschutzgebiete nicht nur 	Ö53

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			zur Erhaltung sondern auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden. Eine Extensivierung der Nutzung ist nach wie vor erklärtes Ziel des Naturschutzes. Die Durchführung der Extensivierung obliegt der Zustimmung des Bewirtschafters und kann nicht vom Kreis Borken angeordnet werden. Die Umsetzung wäre über Vertragsnaturschutz, Flächen-erwerb- oder Flächentausch möglich. 3. Die dem Landschaftsplan zu Grunde liegende Biotoptypenkartierung kann bei der Kreisverwaltung Borken eingesehen werden.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es ist vorgesehen 66 Elemente in der Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festzulegen, dabei handelt es sich u.a. bei 3 LB um Einzelbäume innerhalb von Ackerflächen. „Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird.“ Es wird gefordert , den Satz „... soweit der geschützte Landschaftsbestandteil in seinem Bestand nicht gefährdet wird. “ zu streichen und die drei LB aus der Festsetzung herauszunehmen. Die bisherige landwirtschaftliche Ackernutzung im nahen Umfeld der LB hat über Jahrzehnte dem Wachstum der Bäume bisher nicht geschadet. Es wird nun gegenüber der Landwirtschaft suggeriert, dass die Bäume, die über Jahrzehnte von der Landwirtschaft gepflegt und geachtet wurden, plötzlich im Bestand durch potentielle schädigende ackerbauliche Maßnahmen gefährdet sind. Die Schutzausweisung zeigt das Misstrauen der Planungsbehörde gegenüber den dort wirtschaftenden Landwirten.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die drei Einzelbäume übernehmen als prägende Landschaftsbestandteile eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild und den Artenschutz. Deswegen ist die gewählte Schutzkategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ folgerichtig. Wie der Einwender richtig beschreibt, hat die bisher durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht geschadet. Daher ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin zulässig. Eine Änderung der Nutzung, die zu einer Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen könnte, muss ausgeschlossen werden, um dessen Fortbestand sicherzustellen. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung der Erläuterung notwendig.	Ö54
5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	Im Plangebiet sind zahlreiche Maßnahmen geplant, die entweder raumbezogen oder standortgebunden geplant	1. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird bereits gefolgt.	Ö55

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		sind. Es sind 36 standortgebundene Maßnahmen auf einer Fläche von rd. 5 ha Wegeseitenbereiche vorgesehen – ein Eingriff in die Agrarstruktur mit erheblichen Auswirkungen die selbstbezeichnete „kooperative Landschaftsplanung“ auch in die Praxis umzusetzen und bei der Durchführung geplanter Maßnahmen vorab die unmittelbar angrenzenden Flächenbewirtschafter zu berücksichtigen und zu informieren.	2. Die Flächeneigentümer und angrenzenden Eigentümer bzw. Bewirtschafter werden im Rahmen der Umsetzung einbezogen. Siehe auch Ö48.	
5.2.23 5.2.24	Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der „Haltener Straße“ Anpflanzung einer Baumreihe an der nördlichen Seite der „Haltener Straße“	Baumreihen in Richtung Ost-West stellen durch starken Schattenwurf eine große Beeinträchtigung des angrenzenden Ackerbaus dar. Die Maßnahmen 5.2.24 und 5.2.23 sehen eine Bepflanzung unmittelbar am Ackerland vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen Bedenken .	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen liegen in besonderem öffentlichem Interesse und bleiben bestehen. 2. Bei standortgebundenen Hecken- oder Baumpflanzungen wird weitestgehend eine Nord-Süd-Ausrichtung oder die Anlage am südlichen Straßen- oder Wegerand gewählt, um die Beeinträchtigung durch Schattenwurf möglichst gering zu halten. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Planungsgrundsatz abgewichen werden. So ist bei den Anpflanzungen 5.2.23 und 5.2.24 die Fortführung einer bestehenden Birkenallee entlang der Haltener Straße vorgesehen, die aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten eine Bereicherung in dem ansonsten stark ausgeräumten Landschaftsraum darstellen. Durch die Baumartenwahl (Birke) und den Pflanzabstand kann im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme die Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sehr gering gehalten werden	Ö56
PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen) vom 21.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die Inhalte sowie die kartografische Darstellung des Landschaftsplanes sind gesetzlich vorge-	Ö57

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>schrieben. Die nachrichtliche Übernahme von Versorgungsanlagen gehört nicht zu den Inhalten eines Landschaftsplanes.</p> <p>3. Die Versorgungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen werden bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes beachtet.</p>	
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass für die Trasse der Leitung Nr. 98 (ZEELINK) das Planfeststellungsverfahren kurz vor dem Abschluss steht und für die Verlegung der Leitung Nr. 102 (HeiDo) das Raumordnungsverfahren läuft. Es wird daher um Übernahme der vorgenannten Ferngasleitung gemäß den dargestellten Trassen als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen gebeten.</p>	<p>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Die entsprechenden Ausnahmen oder Befreiungen werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren erteilt.</p>	Ö58
	Landschaftsplan allgemein	<p>Generell gilt, dass sich durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Versorgungsleitungen und die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Vom Einwender wird eine Reihe von Punkten genannt, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird aufgeführt, dass die Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	<p>1. Die genannten Punkte sind zutreffend.</p>	Ö59
Wasser- und Bodenverband Borkener Aa, 46325 Heiden vom 28.11.2018				
2.2	Landschaftsschutzgebiete	<p>An den Hauptgewässern des Verbandes Engelradingbach, Wichersbach, Bruchbach und Dorfbach wurden streckenweise bis zu 30 m breite Streifen als Land-</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung zum Austausch der Kopfweiden durch Erlen wird bedingt gefolgt.</p>	Ö60

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>schaftsschutzgebiet neu ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen sind im Einzelfall Abmachungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen. Für den Verband ergibt sich die Notwendigkeit des freien Zugangs zum Gewässer mit Maschinen, um die Räumungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu gewährleisten. Gleichzeitig muss auch gesichert sein, die Holzarbeiten der Böschungspflanzung durchführen zu können.</p> <p>Die im Rahmen der WRRL geplanten Maßnahmen sind im Einzelnen abzustimmen.</p> <p>Da stellenweise die Kopfweiden für die Unterhaltung der Gewässer sehr störend sind, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Landschaftsplanes anstelle der Kopfweiden eine Erlenbepflanzung möglich ist. Örtliche Abstimmung ist hier mit dem Anlieger notwendig.</p>	<p>2. Kopfweiden stellen typische Landschaftselemente der Münsterländischen Parklandschaft entlang von Fließgewässern dar. Die aktive Beseitigung würde einen ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen und kann somit keine Maßnahme des Landschaftsplanes sein. Sofern einzelne Kopfweiden ein Erschwernis bei der Gewässerunterhaltung bilden, kann bei deren natürlichem Absterben ein anderweitiger Ersatz vorgesehen werden.</p> <p>3. Die Schutzgebietsausweisung als Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt die Arbeiten des Wasser- und Bodenverbandes nicht. Maßnahmen der WRRL werden mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt.</p>	
Wasser- und Bodenverband Venn- und Thesingbach, 46342 Velen vom 21.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Räumlich betroffen ist der Einwender mit den Gewässern Weißer Bach und seiner Nebengewässer Gewässer Nr. 20600 und Gewässer Nr. 205000. Das betroffene Gewässer 20500 wird vom Verband maschinell unterhalten. Die Veränderung des Abflussverhaltens darf durch eigendynamische Prozesse in Sohle und Ufer nicht verändert werden. Uferrandstreifen sind mit den angrenzenden Flächeneigentümern abzusprechen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen am Weißen Vennbach im Zuge der WRRL festgelegt sind.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind zutreffend.</p> <p>2. Im Rahmen des Landschaftsplanes können Verbesserungsmaßnahmen an den Gewässern durch die Angebotsplanung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen basieren auf dem Freiwilligkeitsprinzip und werden nur mit Zustimmung der Eigentümer und des Wasser- und Bodenverbandes umgesetzt.</p>	Ö61
Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach, 45657 Recklinghausen vom 20.11.2018				
	Landschaftsplan allgemein	Der Entwurf betrifft nur einen kleinen Teil des Verbandsgebietes im Bereich der Gemeinde Heiden. Betroffen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes	<p>1. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, sie sind zutreffend.</p> <p>2. Die Gewässerunterhaltung der genannten Ge-</p>	Ö62

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>sind der Oberlauf des Wellbruchbachs und der Oberlauf des Rhader Mühlenbachs als Hauptgewässer sowie zahlreiche seitlich einmündende Nebengewässer und Entwässerungsgräben. An diesen Gewässern ist der Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach unterhaltungs- und ausbaupflichtig.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung muss auch nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes unter Beachtung der rechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen weiterhin möglich sein. Der Verband wird Sorge dafür tragen, dass dabei schonende Verfahren zur Anwendung kommen. Ein schonender Einsatz von technischen Hilfsmitteln, so z.B. dem Mähkorb, muss weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Gehölzpflege im Rahmen der Gewässerpflege muss weiterhin möglich sein. An bestimmten Gewässerstrecken ist in gewissen Abständen ein „Auf-den-Stock-setzen“ erforderlich. Bei langen Gewässerabschnitten kann dies abschnittsweise über mehrere Jahre erfolgen.</p> <p>Die Vorflut hinterliegender Flächen muss grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Bei Beeinträchtigung vorhandener Leitungen und Drainagen, z.B. durch Brüche oder Bergschäden, muss in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine Wiederherstellung oder Sanierung möglich sein.</p>	<p>wässer ist weiterhin wie bisher möglich. Die Bemühungen des Verbandes für eine schonende und ökologische Gewässerunterhaltung werden begrüßt.</p> <p>3. Der Wellbruchbach liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Heiden Süd“ und der Oberlauf des Rhader Mühlenbaches im Naturschutzgebiet 2.1.2 „Kranenmeer“.</p>	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	Bisam und Nutria sorgen regelmäßig für Schäden an den Böschungen der Verbandsgewässer. Eine wirksame Bekämpfung dieser Tiere durch ausgebildete Fänger oder Jäger muss weiterhin möglich sein.	<p>1. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen, sie ist im Landschaftsplan berücksichtigt.</p> <p>2. Im Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria durch Fallenjagd durch Erteilung von Befreiungen auch weiterhin möglich.</p> <p>3. In Landschaftsschutzgebieten gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Bekämpfung von Bisam und Nutria.</p>	Ö63

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48163 Münster, vom 05.12.2018

Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender bezieht sich auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harvest-Dorsten-Stadtlohn, Bl. 1520 (Maste 1053 bis 1086). Der Einwender verweist auf seine Ausführungen vom 09.08.2016 und bittet darum, diese bei den textlichen Festlegungen von Ver- und Geboten zu den Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. In den Ausführungen vom 09.08.2016 hat der Einwender darauf hingewiesen, dass Anlagen des Verteilnetzes Strom innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes vorhanden sind. Diese Anlagen sichern die regionale Stromversorgung und werden durch Westnetz unterhalten, verstärkt, weiter ausgebaut und ggf. ersetzt. Bei der Festsetzung als Naturschutzgebiet muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Energieversorgung gewährleistet und eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Anlagen möglich bleibt. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden für den Einzelfall beantragt. Wenn erforderlich, können aktuelle Pläne, z.B. bei der Umsetzung von Bepflanzungsvorhaben sowie niveauperändernder Maßnahmen, angefordert werden.</p> <p>In der aktuellen Stellungnahme schreibt der Einwender, dass vor der Realisierung von einzelnen Landschaftsschutzmaßnahmen darum gebeten wird, den Einwender mind. sechs Monate vorher zu beteiligen, um evtl. Schutzmaßnahmen für den Leitungsbestand planen zu können.</p>	<p>1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>2. Die genannte Freileitung verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete 2.1.1 „Lammersfeld / Im Frankenhuse“, 2.2.5 „Heiden Süd“ und das Naturschutzgebiet 2.1.2 „Kranenmeer“. Die Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen ist in den Schutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit unter Ziffer 2.2 D Nr. 7) für Landschaftsschutzgebiet und unter Ziffer 2.1 D Nr. 11) für das Naturschutzgebiete aufgeführt. Maßnahmen des Leitungsbetreibers, die über eine Unterhaltung hinausgehen, werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren genehmigt. Soweit erforderlich können dazu Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden. Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes, die das Leitungsnetz des Einwenders betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt.</p>	Ö64
---------------------------	--	--	-----

Westnetz GmbH, Spezialexperte Strom, Florianstr. 15, 44139 Dortmund vom 21.11.2018

Landschaftsplan allgemein	<p>Die Stellungnahme betrifft ausschließlich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harvest-Dorsten-Stadtlohn, Bl. 1520 (Maste 1053 bis 1086). Die Leitungsführungen</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>2. Siehe Ö64.</p>	Ö65
---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Am 16.08.2016 wurde bereits eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der die Bedingungen des Einwenders für die Zustimmung zum Landschaftsplan vorgetragen wurden. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Es wird darum gebeten, die Auflagen aus der o.g. Stellungnahme weiterhin zu berücksichtigen und den Einwender weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 16.08.2016 werden die allgemeinen Betretungsrechte und der Bestandsschutz beschrieben sowie auf Regelungen innerhalb der Schutzstreifen hingewiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.</p>		
--	--	--	--	--

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Heiden“
keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:**

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 (Ländliche Bodenordnung)	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 (Anlagenbezogener Immissionsschutz)	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, (Abteilung Kirchengemeinden) Hörstplatz 2, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 - Abfall, Abwasser und Bodenschutz	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Landrat Borken, Fachabteilung 32.1 - Allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Untere Jagdbehörde und Untere Fischereibehörde	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mühlheim an der Ruhr	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
	Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

	Westnetz GmbH, Netzdokumentation, Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö66
--	---	--	-----------------------------	-----

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

	Evangelisches Landeskirchenamt Baureferat		Ö67
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW		Ö67
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben		Ö67
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben		Ö67
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland		Ö67
	Oberste Jagdbehörde, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat II – 6 Jagd und Fischerei		Ö67
	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW		Ö67
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus		Ö67
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie		Ö67
	Kreis Recklinghausen		Ö67
	Gemeinde Heiden		Ö67
	Gemeinde Raesfeld		Ö67
	Stadt Velen		Ö67
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH		Ö67
	Kreissportbund Borken e.V.		Ö67
	Gemeindesportverband Heiden		Ö67
	Landrat Borken, Fachbereich 36, Verkehr		Ö67
	Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport		Ö67
	Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40		Ö67
	Stadtwerke Borken/Westf. GmbH		Ö67
	RWE Energy AG		Ö67
	RWE Net AG, Regionalzentrum Münsterland		Ö67
	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen		Ö67
	Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		Ö67
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		Ö67
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen		Ö67
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		Ö67

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festset- zungs- Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
---------------------------	---	------------------------------------	--	---------

	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH		Ö67
	Thyssengas GmbH		Ö67
	Handwerkskammer Münster		Ö67
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH		Ö67

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.